

Pflege stärkungs gesetz II



Informationen
für Mitarbeiter
und Kunden

Neuerungen in der Pflege ab 1. Januar 2017

Ab Januar 2017 gilt das zweite Pflegestärkungsgesetz, das vom Bundesgesundheitsministerium seit 2016 eingeleitet wurde und das die Pflege von Grund auf verändern wird.

Fähigkeiten, Stärken und Ressourcen der zu Pflegenden sollen im Mittelpunkt stehen, begleitet von einem Begutachtungs- und Beratungssystem. Erstmals werden auch psychische Erkrankungen mit einbezogen und die bisher bekannten Pflegestufen durch 5 Pflegegrade ersetzt. Diese sollen die verbliebene Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen genauer beurteilen.

Durch Leistungszuschüsse und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige wird die ambulante Pflege gestärkt. Im stationären Bereich wird der Eigenanteil vereinheitlicht – ebenfalls eine große Veränderung. Wir möchten Sie über die „Pflege der Zukunft“ informieren!

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

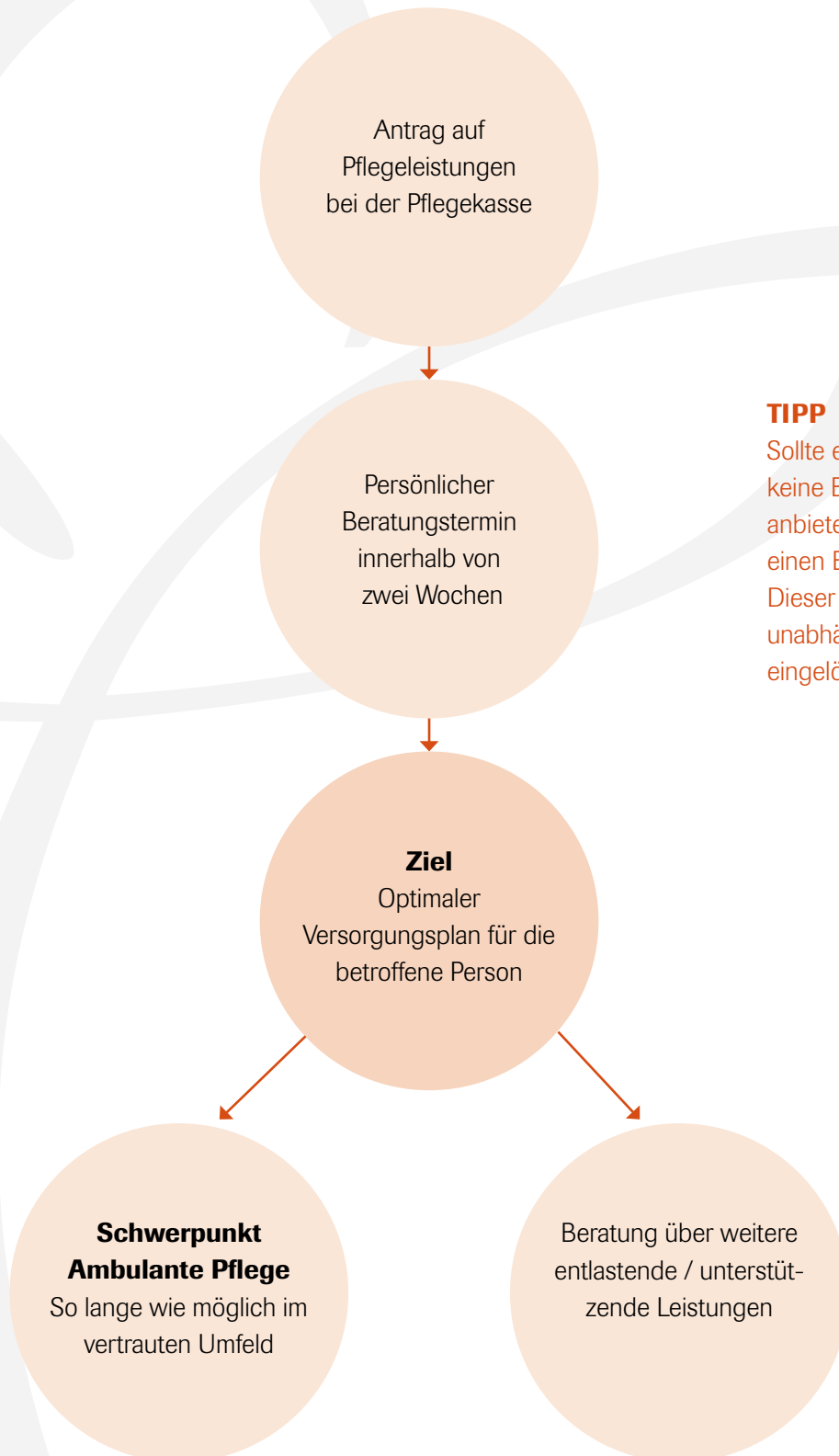
Hilfe zur Selbsthilfe

Bisher standen die Defizite, die der zu Pflegenden bei Alltagsverrichtungen hat, im Mittelpunkt. Gutachter konzentrierten sich stark auf körperliche Beeinträchtigungen der Antragsteller und erschlossen daraus, wieviel Hilfe in Minuten pro Tag notwendig ist.

Künftig sollen Ressourcen und Fähigkeiten mehr Beachtung finden. Psychische Erkrankungen, kommunikative und kognitive Fähigkeiten sollen stärker berücksichtigt werden. Es geht ab 2017 vor allem um „Hilfe zur Selbsthilfe“!



Professionelle Beratung, individuelle Pflege



TIPP

Sollte eine Pflegekasse keine Beratungsmöglichkeit anbieten können, erhalten Sie einen Beratungsgutschein. Dieser kann bei einer unabhängigen Beratungsstelle eingelöst werden.

Das neue Begutachtungssystem

Nach der Beratung folgt die Begutachtung vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder einem vergleichbaren Begutachtungsinstitut. Folgende sechs Bereiche bilden die Grundlage für diese Begutachtung:

Mobilität


kognitive und kommunikative Fähigkeiten


Verhaltensweisen und psychische Erkrankungen


Selbstversorgung im Alltag

Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen

Gestaltung des Alltagslebens & der sozialen Kontakte

 Bewertung dieser 6 Bereiche: im Hinblick auf die selbstständige Bewältigung trotz vorhandener Beeinträchtigungen

 maximal 100 Punkte

 je höher die Punktzahl, desto höher der Hilfebedarf und Pflegegrad sowie Leistungsbeträge



Die neuen Pflegegrade

Die neuen Pflegegrade sollen eine genauere Bedarfsorientiertheit sicherstellen. Die Pflegebegutachtung wird feiner und differenzierter – Menschen mit psychischen Problemen werden neu und anders betrachtet als bisher. Ging es bisher eher darum, wie groß der Zeitaufwand für die Pflegeperson ist, soll das Hauptaugenmerk nun darauf liegen, wie stark die Selbstständigkeit beeinträchtigt ist und wie Einschränkungen kompensiert werden können. Der Grundsatz „Prävention vor Pflege“ zielt darauf, Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen und schwerere Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Diese präventive Herangehensweise wird gerade bei den Leistungen des Pflegegrades 1 deutlich. So können beispielsweise die Vermittlung von (Pflege-)Hilfsmitteln oder der Umbau der Wohnung Defizite ausgleichen und schwerere Hilfebedürftigkeit verhindern.



Überleitung in die neuen Pflegegrade

Sie werden automatisch und ohne Neubegutachtung in den nächsthöheren Pflegegrad eingestuft, wenn Sie bereits Leistungen gemäß einer Pflegestufe beziehen. Zwei Pflegegrade höher werden Sie eingestuft, wenn zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt.

Pflegestufe gilt bis 31.12.2016	Pflegegrad ohne eingeschränkte Alltagskompetenz gilt ab 01.01.2017	Pflegegrad mit eingeschränkter Alltagskompetenz gilt ab 01.01.2017
0	-	2
I	2	3
II	3	4
III	4	5
III + Härtefall	5	5

Wenn ein neuer Antrag gestellt wird, kann eine Begutachtung bis zum 01.01.2017 stattfinden. Erwartete Verbesserungen im Bereich der Selbstständigkeit oder des körperlichen Zustands können eine Ausnahme darstellen. Sollten Sie am 31.12.2016 die Zusage für einen Wohngruppenzuschlag erhalten haben, dann bleibt dieser auch nach dem 01.01.2017 erhalten, solange sich an den tatsächlichen Verhältnissen nichts verändert hat.



Veränderungen in der stationären Pflege

Zur Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade wird zum 01.01.2017 ein einheitlicher, einrichtungsbezogener Gesamteigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 ermittelt. Pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 1, die sich für ein Leben in einer stationären Einrichtung entscheiden, bekommen ausschließlich den monatlichen Zuschuss der Pflegekasse von 125 €.

Leistungsänderungen in der stationären Pflege

Pflegestufe gilt bis 31.12.2016	Stationär	Pflegegrad gilt ab 01.01.2017	Stationär	Veränderung
I	1064€	2	770€	-294 €
I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1064€	3	1262€	+198 €
II	1330€	3	1262€	-68€
II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1330€	4	1775€	+445€
III	1612€	4	1775€	+163 €
III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1995€	5	2005€	+10€

Wichtig: Alle Heimbewohner, die vor dem 01.01.2017 bereits in einer stationären Einrichtung versorgt wurden, erhalten Bestandsschutz. So wird gewährleistet, dass niemand schlechter gestellt wird. Eine Differenz zwischen altem und neuem Eigenanteil übernimmt pauschal die Krankenkasse.



Veränderungen in der ambulanten und teilstationären Pflege

Pflegebedürftige aller Pflegegrade erhalten ab 2017 einen Entlastungsbetrag von 125€ pro Monat. Diese Summe kann individuell und pflegeunterstützend eingesetzt werden – zum Beispiel für ambulante Angebote, Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege.

Übersicht der Pflegesachleistungen in der ambulanten bzw. teilstationären Pflege vor und nach dem 01.07.2017

Pflegestufe gilt bis 31.12.2016	ambulant und/oder teilstationär	Pflegegrad gilt ab 01.01.2017	ambulant und/oder teilstationär	Veränderung
0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	231€	2	689€	+458€
I	468€	2	689€	+221€
I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	689€	3	1298€	+609€
II	1144€	3	1298€	+154€
II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1298€	4	1612€	+314€
III	1612€	4	1612€	-
III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1612€	5	1995€	+383€
III mit Härtefall	1995€	5	1995€	

Pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen sollen künftig finanziell stärker unterstützt werden – hierfür kann der Pflegebedürftige im ambulanten Bereich Pflegegeld beanspruchen. Wenn Pflegesachleistungen nur teilweise in Anspruch genommen werden, entsteht zusätzlich ein Anspruch auf anteiliges Pflegegeld. Der Pflegebedürftige entscheidet in diesem Fall selbst, in welchem Verhältnis er diese beiden Leistungen beziehen möchte. Es können allerdings nicht beide Leistungen zu jeweils 100 % beansprucht werden.

TIPP

Pflegedienste können Sie professionell in Ihrer Häuslichkeit unterstützen – beispielsweise bei der Grundpflege, bei der Betreuung oder hauswirtschaftlichen Versorgung. Mit den Pflegesachleistungen können die Kosten hierfür übernommen werden.

Das Pflegegeld dagegen können Sie nutzen, um sich selbst eine Pflegeperson zu organisieren. Diese kann sich mit Schulungen kostenlos weiterbilden.

Geldleistungen bei selbstorganisierter Pflege:

Pflegestufe gilt bis 31.12.2016	Pflegegeld	Pflegegrad gilt ab 01.01.2017	Pflegegeld	Veränderung
0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	123€	2	316€	+193€
I	244€	2	316€	+72€
I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	316€	3	545€	+229€
II	458€	3	545€	+87€
II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	545€	4	728€	+183€
III	728€	4	728€	-
III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	728€	5	901€	+173€

Wir über uns

Das UNIONHILFSWERK leistet seit 1946 soziale Hilfe aus christlicher Verantwortung. Bis heute engagieren wir uns für jene, die auf Betreuung und Unterstützung angewiesen sind. Unser Engagement ist geprägt von unserem Leitbild, „individuelle Lebensqualität zu gestalten“. Zu unseren vielfältigen Dienstleistungen im sozialen Bereich zählen u.a. Kindertagesstätten, Jugendhilfeangebote, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, ambulante und stationäre Pflege sowie Hilfen für wohnungslose Menschen und Flüchtlinge. Mit unseren rund 130 Projekten und Einrichtungen zählen wir zu Berlins größten Arbeitgebern.

Bürgerschaftliches Engagement gehört von Anfang an zum UNIONHILFSWERK und hat somit eine lange Tradition. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern sind heute über 1.000 ehrenamtlich und freiwillig Engagierte in unseren Einrichtungen, Bezirksverbänden und Interessengemeinschaften des Landesverbandes aktiv. Sowohl unsere Förderstiftung als auch die Unternehmensträgerstiftung fördern diese umfassende Freiwilligentätigkeit.

Wir haben langjährige Erfahrung in der Betreuung von älteren und pflegebedürftigen Menschen. Unsere Mitarbeiter handeln dabei nach dem christlich-humanistischen Menschenbild. Sie pflegen nach festgelegten ethischen und fachlichen Prinzipien und sind mit Herz und Verstand für Sie da.

Mit einer Vielzahl von Pflegediensten und Pflegewohnheimen gestalten wir Lebensqualität – bis zuletzt. Deshalb legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf die palliative Pflege. Damit Menschen in Würde altern und sterben können.

Ergänzend zu den professionellen Leistungen bieten unsere Bezirksverbände in Berlin viele Veranstaltungen für kranke, alte und einsame Menschen an.

Wenden Sie sich bei Fragen und Anregungen gern an uns!

www.unionhilfswerk.de/pflege